



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

An alle Fans des 1. FC Nürnberg, die am 24. November 2012 aus Anlass des Fußballspiels der SpVgg Greuther Fürth gegen den 1. FC Nürnberg den nachstehend definierten Bereich des Stadtgebietes Fürth aufsuchen wollen:

Vollzug des Landes Straf- und Ordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung aus Anlass des Heimspiels der SpVgg Greuther Fürth gegen den 1. FC Nürnberg in der Trolli Arena am 24. November 2012
Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

1. Vom 24. November 2012, 10 Uhr, bis 25. November 2012, 2 Uhr, ist allen Personen außerhalb von öffentlichen Verkehrsmitteln der Aufenthalt

sowie das Betreten des Stadtgebietes Fürth innerhalb des in dem beigefügten Lageplan rot umrandeten Bereichs, der wie folgt begrenzt wird:

„Grenze Nord“: Südlich der Kapellenstraße

„Grenze Ost“: Henri-Dunant-Straße bis Höhe Mühlstraße, Mühlstraße, Königstraße, Königstraße bis Nürnberger Straße, Nürnberger Straße bis Jakobinenstraße, Jakobinenstraße

„Grenze Süd“: Nördlich der Bahnlinie Nürnberg-Fürth zwischen Jakobinenstraße und Höhe Badstraße

„Grenze West“: Badstraße, Weiherstraße, Uferstraße, Flutbrücke bis zur Kapellenstraße

verbieten, sofern

a) es sich optisch (zum Beispiel aufgrund der Kleidung, Mützen, Schals, Abzeichen etc.) oder akustisch (einzeln oder gemeinsam skandierte Pa-

rolen) erkennbar um Anhänger des 1. FC Nürnberg handelt, die in Gruppen von mehreren Personen (auch Kleingruppen) unterwegs sind,

b) es sich optisch bzw. akustisch erkennbar um Personen oder Personengruppen handelt, die aufwieglerischen Fangruppierungen (zum Beispiel den Ultras) des 1. FC Nürnberg zuzurechnen sind,

c) Anzeichen dafür erkennbar sind, dass sich Personen oder Personengruppen, die den Fans des 1. FC Nürnberg zuzuordnen sind, zu einer Marschformation zusammenschließen wollen, oder

d) Fans des 1. FC Nürnberg provokative oder aufwieglerische Bestrebungen erkennen lassen, und deshalb befürchtet werden muss, dass sich diese umgehend mit anderen Gruppen zusammenschließen und daraus resultierend exzessive Verhaltensweisen, Aggressionen oder

gewalttätige Auseinandersetzungen begehen.

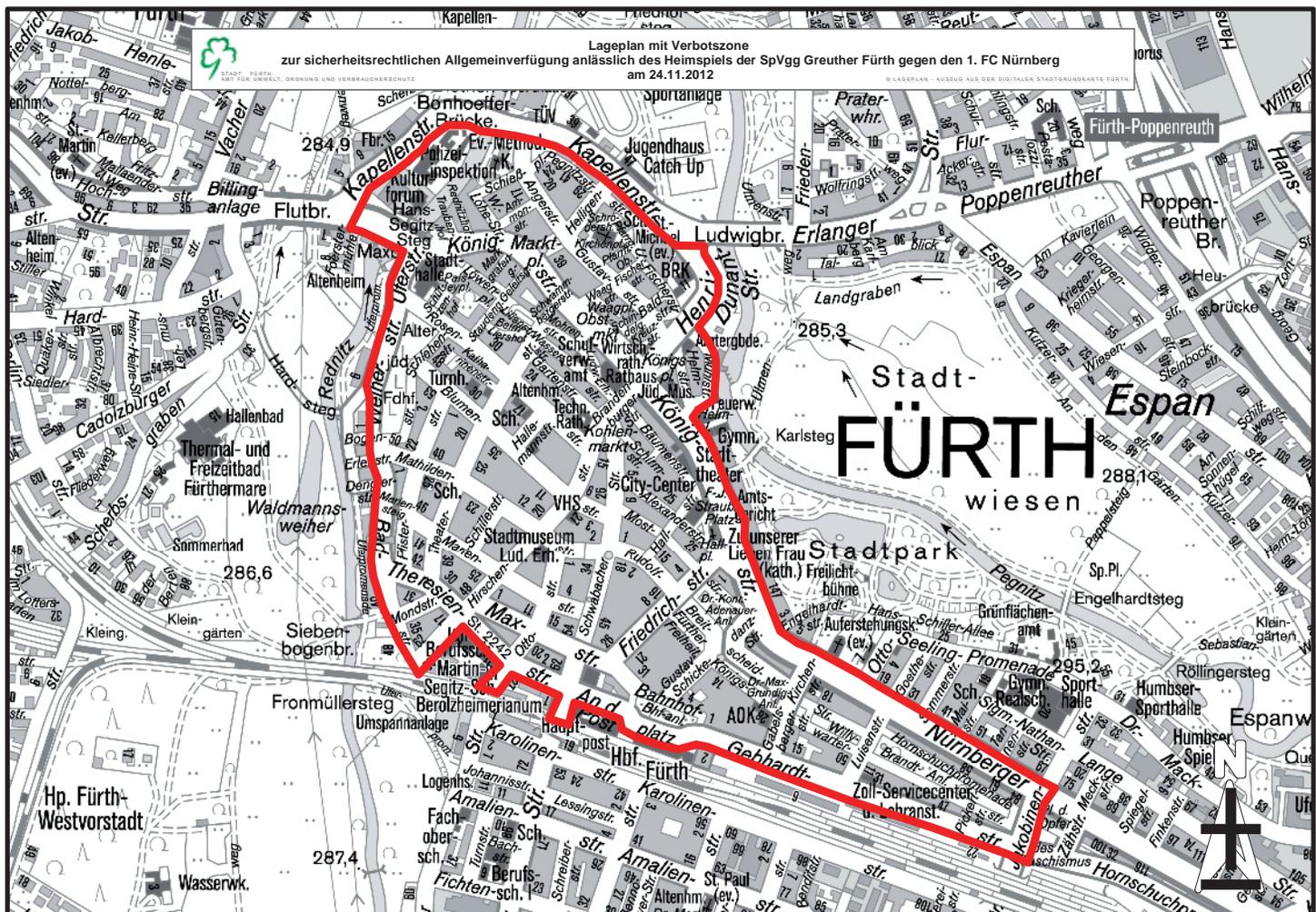
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortstübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

a) Soweit dem unter Nummer 1 des Bescheidtenors getroffenen Betretungsverbot bzw. Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt wird, können betroffene Personen von der Polizei gem. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2c Polizeiaufgabengesetz (PAG) des Platzes verwiesen oder auch in Gewahrsam genommen werden.

b) Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich



bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung während der allgemeinen Dienstzeiten im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 307, eingesehen werden.

**Fürth, 6. November 2012, STADT FÜRTH
I. A. Christoph Maier, berufsm. Stadtrat**

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 14. März 1989 hin.

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet Anliegerpflicht. Das heißt die Gehwegsicherung haben die Anlieger vorzunehmen, auch in den Bereichen, in denen die Reinigungsarbeiten durch die Stadt erfolgen (sogenannte Zwangsreinigungsgebiete). Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentliche Gehwege zum Beispiel durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Zu sichern sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind.

Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, haftet der anliegende Grundstückseigentümer dafür.

Bei Gemeinschaftseigentum und Eigentumswohnungen gilt, dass alle Eigentümer verpflichtet sind, die Wintersicherung durchzuführen.

Die öffentlichen Gehwege sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen von 7 bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 19 Uhr durch die Anlieger - von Schnee zu räumen,

- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Sicherungsflächen müssen um 7 Uhr bzw. 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein. Damit Passanten sich gefahrlos begehen können, müssen die zu sichernden Gehbahnen durch Streifen

von mindestens einem Meter Breite von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden (sogenannte „Sicherungsfläche“). In **Fußgängerzonen** muss diese Sicherungsfläche drei Meter breit sein und darf nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingeengt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind.

Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen ist die Sicherungsfläche bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn bzw. der Busbucht zu räumen und zu bestreuen, um das Ein- und Aussteigen gefahrlos zu ermöglichen. Verläuft der Gehweg zwischen Grundstücksgrenze und Haltestelle, so ist zusätzlich an beiden Seiten ein Zugang von der Haltestelle zum Gehweg frei zu halten.

Bei öffentlichen **Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind oder bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg** ist der Rand der Straße in einer Breite von ebenfalls mindestens einem Meter als Gehweg zur Benutzung für Fußgänger zu räumen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand erlaubterweise beparkt, so ist ein entsprechender Streifen neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Das **Räumgut**, zum Beispiel geräumter Schnee oder Eisreste, ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin gelagert werden, um das barrierefreie Einsteigen zu gewährleisten. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von den Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Um den Wasserabfluss zu gewährleisten sind auch die Straßenrinnen und Regen-

einläufe frei zu halten.

Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Satzung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streukästen am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehwege zur Verfügung. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmen, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen.

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung.

Leere Streukästen können unter den Telefonnummern 974-27 54 oder 974-27 55 gemeldet werden.

Auskünfte zur Räumung der **Straßen** werden unter Telefon 974-27 70 erteilt.

Informationen zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** gibt es Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr unter Telefon 974-32 19.

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. November 2012** war die **IV. Vierteljahresrate 2012** für **Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer

und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehenden Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.** Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstücks auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 22. Oktober 2012, STADT FÜRTH
I.A.**

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Jahresabschluss und Lagebericht 2011

des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DÜNKEL.SCHMALZING & PARTNER erteilte für den Jahresabschluss

2011 und den Lagebericht am 4. September 2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalen Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR, Fürth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Ein-

wendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens und der Spitzabrechnung wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 liegen in der Zeit vom **3. bis 14. Dezember 2012** in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 7. November 2012 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet: Als Ortsstraße werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 618 Gem. Unterfarnbach (**Am Grünen Weg**).

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 613 und 618 Gem. Unterfarnbach (**Manfred-Roth-Straße**).

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 565 und 618 Gem. Unterfarnbach (**Stichstraße zwischen Manfred-Roth-Straße und Am Grünen Weg**

in Richtung Norden).

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 613 und 618 Gem. Unterfarnbach (**Stichstraße von der Manfred-Roth-Straße in Richtung Süden**).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 13. November 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bebauungsplangebiet V+E Nummer VIII „Banderbacher Weg“ in den Scherbsgraben

Erörterungstermin

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu diesem Vorhaben werden am **Montag, 3. Dezember 2012, um 13.30 Uhr im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße**

170, 90763 Fürth, 2. Stock, Sitzungsraum 226, erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnehmen können Personen, die von der beantragten Gewässerbenutzung betroffen sind sowie Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Diese Einwendungen werden erörtert, auch wenn die Antragstellerin bzw. die Personen, welche Einwendungen erhoben haben, nicht anwesend sind. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Stadt Fürth durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

**Fürth, 9. November 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Teileinzugsgebiet Dambach in den Main-Donau-Kanal, die Rednitz und den Dambach

Erörterungstermin

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu diesem Vorhaben werden am **Montag, 3. Dezember 2012, um 15 Uhr im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, 2. Stock, Sitzungsraum 226**, erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnehmen können Personen, die von der beantragten Gewässerbenutzung betroffen sind sowie Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Diese Einwendungen werden erörtert, auch wenn die Antragstellerin bzw. die Personen, welche Einwendungen erhoben haben, nicht anwesend sind. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Stadt Fürth durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

**Fürth, 9. November 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448,

>> Fortsetzung auf Seite 31 >>

Die infra informiert: Neue Energiepreise zum 1. Januar 2013



Mitten in der verbrauchsintensiven Heizperiode sinken die Erdgaspreise der infra um durchschnittlich 0,25 ct/kWh brutto. Möglich macht dies ein neuer Gasbezugsvertrag, dessen Preisvorteile die infra an die Kunden weitergibt. Für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 20 000 kWh bedeutet dies eine Ersparnis von rund 4,20 Euro pro Monat. Anders sieht es bei den Strompreisen aus: Die drastisch gestiegenen Mehrbelastungen aus gesetzlichen Abgaben und Umlagen belasten auch die Fürther infra-Preise. So ist allein die Erneuerbare-Energien-Umlage gegenüber dem Vorjahr um knapp 50 %, von 3,592 auf 5,277 ct/kWh netto, erhöht worden. Neu eingeführt wurde die so genannte Offshore-Haftungsumlage – nach der sich Verbraucher an den Zusatzkosten bei Anschlussproblemen von Windparks in Nord- und Ostsee über den Strompreis beteiligen müssen. Auch die Kosten für das vorgelagerte Netz gehen ab 2013 erheblich nach oben. Auf die Erhöhung bestehender und die Festlegung neuer gesetzlicher Umlagen und Abgaben und die Netzkosten hat die infra jedoch keinerlei Einfluss. Einkaufsvorteile auf den reinen Energiepreis sind damit buchstäblich weggeschmolzen. Ein Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3500 kWh muss 2013 mit Mehrkosten von durchschnittlich 15 Euro pro Monat rechnen. Die infra rät ihren Kunden die rot gekennzeichneten Festpreis-Produkte für Strom und/oder Erdgas abzuschließen. Sie sind auch 2013 die günstigsten infra-Angebote.

ERDGASPREISE FÜR PRIVATKUNDEN AB 1. JANUAR 2013

	Arbeitspreise		Grundpreise	
	Netto (ct/kWh)	Brutto (ct/kWh)	Netto (€/Jahr)	Brutto (€/Jahr)
Grundversorgungstarif				
basisgas *				
Preisstellung 1 (0 bis 8600 kWh/a)	7,010	8,34	67,20	79,97
Preisstellung 2 (8601 bis 50 000 kWh/a)	5,760	6,85	174,84	208,06
Preisstellung 3 (ab 50 001 kWh/a)	5,670	6,75	220,00	261,80
Sondertarife				
privatgas *				
Preisstellung mini (0 bis 8600 kWh/a)	6,560	7,81	67,20	79,97
Preisstellung maxi (8601 bis 50 000 kWh/a)	5,310	6,32	174,84	208,06
Preisstellung profi (ab 50 001 kWh/a)	5,220	6,21	220,00	261,80
privatgas fix 2014 *				
Preisstellung mini (0 bis 8600 kWh/a)	5,836	6,94	67,20	79,97
Preisstellung maxi (8601 bis 50 000 kWh/a)	4,586	5,46	174,84	208,06
Preisstellung profi (ab 50 001 kWh/a)	4,496	5,35	220,00	261,80

* Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!

STROMPREISE FÜR PRIVATKUNDEN AB 1. JANUAR 2013

Grundversorgungstarife				
basisstrom				
ET	25,630	30,50	78,60	93,53
basisstrom duo				
HT	27,105	32,25	99,00	117,81
NT	20,961	24,94		
Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!				
Sondertarife				
privatstrom *				
Preisstellung mini ET (0 bis ca. 1500 kWh/a)	24,990	29,74	54,60	64,97
Preisstellung maxi ET (ab ca. 1500 kWh/a)	23,634	28,12	75,30	89,61
privatstrom fix 2014 *				
Preisstellung mini ET (0 bis ca. 1500 kWh/a)	23,635	28,13	54,60	64,97
Preisstellung maxi ET (ab ca. 1500 kWh/a)	22,279	26,51	75,30	89,61
* Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!				
privatstrom duo				
HT	25,479	30,32	95,40	113,53
NT	20,361	24,23		
Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!				
privatstrom duo fix 2014				
HT	24,124	28,71	95,40	113,53
NT	19,006	22,62		
Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!				
Speicherheizung 1073/1075				
HT	24,865	29,59	95,40	113,53
NT	15,806	18,81		
Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!				

infra energreen
Alle, die noch mehr für die Umwelt tun wollen, können in Verbindung mit jedem Stromprodukt durch 5 Euro brutto (4,20 Euro netto) zusätzlich pro Monat gezielt den Aus- und Zubau von Solarprojekten in Fürth fördern.

	Arbeitspreise		Grundpreise	
	Netto (ct/kWh)	Brutto (ct/kWh)	Netto (€/Jahr)	Brutto (€/Jahr)

kombi **				
Strom ET	23,634	28,12	75,30	89,61
Gas	5,310	6,32	152,88	181,93

kombi fix 2014 **				
Strom ET	22,279	26,51	75,30	89,61
Gas	4,586	5,46	152,88	181,93

** Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh pro Jahr und bei einem Stromverbrauch ab ca. 1500 kWh pro Jahr.

kombi duo ***				
Strom HT	25,479	30,32	95,40	113,53
Strom NT	20,361	24,23		
Gas	5,310	6,32	152,88	181,93

kombi duo fix 2014 ***				
Strom HT	24,124	28,71	95,40	113,53
Strom NT	19,006	22,62		
Gas	4,586	5,46	152,88	181,93

*** Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh pro Jahr und beim Strom ab der ersten kWh. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!

Voraussetzung für die Sondertarife „privatgas & privatgas fix 2014“ sowie „privatstrom & privatstrom duo/fix 2014“ ist ein Dauerauftrag bzw. eine Einzugsermächtigung. Liegt der infra keine Einzugsermächtigung vor, so erhöht sich der Grundpreis um brutto 18,04 €/Jahr (netto 15,16 €/Jahr). Ausnahme sind die kombi-Produkte. Hier ist immer eine Einzugsermächtigung erforderlich. Die Vertragslaufzeit beträgt zwölf Monate. Für die Tarife „basisgas, basisstrom & basisstrom duo“ gelten die Vorschriften der Gasgrundversorgung (GasGVV) bzw. Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Allgemeine Bedingungen

- Alle vorgenannten Bruttopreise beinhalten Energie, Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung), Offshore-Haftungsumlage, Strom-/Erdgassteuer und Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Die Umrechnung des Volumens (m³) in thermische Energie (kWh) erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Nähere Infos dazu im Internet unter www.infra-fuerth.de/goto/gasabrechnung. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas bis zum 1,35-fachen an kWh.

Schaltzeitenregelung Strom:

Der Niedertarif gilt an Werktagen (Montag bis Freitag) von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages.

Wichtige Abkürzungen:

a = Jahr, ET = Eintarif, HT = Hochtarif, NT = Niedertarif (Nachtstrom), kWh = Kilowattstunde, € = Euro, ct = Cent, % = Prozent

Haben Sie noch Fragen?

Die Online-Tarifrechner unter www.infra-fuerth.de sorgen für Klarheit bei der Produktwahl. Wir beraten Sie auch gerne persönlich in unserem Kundenzentrum oder unter der Hotline 0911 9704-4000. Per Fax erreichen Sie uns unter 0911 9704-4001 bzw. per E-Mail unter abrechnung@infra-fuerth.de.



Bereits seit April 2008 erhalten alle Haushalts- und Gewerbekunden der infra Ökostrom aus 100 Prozent Wasserkraft – ohne Aufpreis. Wie im Vorjahr wurde die Stromlieferung zusätzlich vom TÜV Nord zertifiziert. Er bestätigt: Bei der Erzeugung fällt kein radioaktiver Abfall an und es werden keine CO₂-Emissionen abgegeben. Fürther Strom ist grün, garantiert umweltschonend und klimafreundlich.

<< Fortsetzung von Seite 29 <<
Amtliche Bekanntmachungen

berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt Teilflächen der als Ortstraße gewidmeten Grundstücke Fl.Nr. 92/20 und 88/19 Gem. Poppenreuth (**drei Flächen bei Anwesen Poppenreuther Straße 110** mit zirka 0,5 Quadratmeter, 4,5 Quadratmeter und 15 Quadratmeter) einzuziehen.

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 13. November 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche

Vergnügungsstätten ist gemäß § 8 der Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.

Fürth, 8. November 2012, Referat III
Christoph Maier, berufsm. Stadtrat ■

 **Öffentliche Ausschreibungen**

Öffentliche Ausschreibung Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen**.

Ausführung von Dienstleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

Maßnahme: Tauch- und Reinigungsarbeiten im Faulbehälter 1.

Art der Leistung: Tauch- und Reinigungsarbeiten im Faulbehälter 1. Die Arbeiten umfassen im Wesentlichen die Beseitigung von Verzopfungen und das Entfernen von Ablagerungen im Faulbehälter unter Betrieb.

Ort der Ausführung: Hauptkläranlage Fürth, 90765 Fürth, Erlanger Straße 105.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Februar 2013.

Angebotseröffnung: 12. Dezember 2012.

Öffentliche Ausschreibung Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet

www.fuerth.de. Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen**.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

Maßnahme: Unterhaltungspflege Grünflächen 2013.

Art der Leistung: Grünflächenpflege mit zirka 24 Hektar Mähen von Rasen- und Wiesenflächen, zirka 29 500 Quadratmeter Hacken von Pflanzflächen, zirka 25 000 Meter Profilschnitt an Sträuchern und Bodendeckern. Die Leistung ist unterteilt in sechs Lose

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. April 2013 bis 31. März 2014.

Angebotseröffnung: 8. Januar 2013, 11 Uhr. ■

 **Apotheken-Nachdienste**

- | | | | |
|------------|------------|--------|------------------------------|
| Mittwoch | 21.11.2012 | Nr. 14 | 7 Adler-Apotheke |
| Donnerstag | 22.11.2012 | Nr. 15 | Theodor-Heuss-Straße 2 |
| Freitag | 23.11.2012 | Nr. 16 | 90765 Fürth-Stadeln, |
| Samstag | 24.11.2012 | Nr. 17 | 97 68 56 90 |
| Sonntag | 25.11.2012 | Nr. 18 | 7 Euromed-Apotheke |
| Montag | 26.11.2012 | Nr. 19 | Europaallee 1 |
| Dienstag | 27.11.2012 | Nr. 20 | 90763 Fürth, 376 67 20 |
| Mittwoch | 28.11.2012 | Nr. 21 | 8 Jakobinen-Apotheke |
| Donnerstag | 29.11.2012 | Nr. 22 | Nürnberger Straße 67 |
| Freitag | 30.11.2012 | Nr. 23 | 90762 Fürth, 70 68 67 |
| Samstag | 1.12.2012 | Nr. 24 | 8 Apotheke zur |
| Sonntag | 2.12.2012 | Nr. 25 | grünen Schlange |
| Montag | 3.12.2012 | Nr. 26 | Kapellenplatz 1 |
| Dienstag | 4.12.2012 | Nr. 27 | 90768 Fürth-Burgfarnbach, |
| Mittwoch | 5.12.2012 | Nr. 1 | 75 17 41 |
| Donnerstag | 6.12.2012 | Nr. 2 | 9 Berolina-Apotheke |
| | | | Königstraße 134 |
| | | | 90762 Fürth, 77 26 18 |
| | | | 10 Mohren-Apotheke |
| | | | Königstraße 82 |
| | | | 90762 Fürth, 77 01 96 |
| | | | 11 Apotheke am Prater |
| | | | Erlanger Straße 63 |
| | | | 90765 Fürth, 790 69 31 |
| | | | 12 Fichten-Apotheke |
| | | | Schwabacher Straße 85 |
| | | | 90763 Fürth, 77 40 50 |
| | | | 12 Frosch-Apotheke |
| | | | Vacher Straße 462 |
| | | | 90768 Fürth-Vach, 765 86 38 |
| | | | 13 ABF-Apotheke |
| | | | Königswarterstraße |
| | | | Königswarterstraße 18 |
| | | | 90762 Fürth, 97 71 50 |
| | | | 14 Kleeblatt-Apotheke |
| | | | Hirschenstraße 1 |

- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| | 90762 Fürth, 780 65 65 |
| 15 St.-Pauls-Apotheke | |
| Amalienstraße 57 | |
| 90763 Fürth, 77 14 83 | |
| 16 Apotheke im City-Center | |
| Alexanderstraße 9 – 11 | |
| 90762 Fürth, 749 80 44 | |
| 17 Medicon Apotheke | |
| Schwabacher Straße 46 | |
| 90762 Fürth, 376 56 60 | |
| 18 Schwanen-Apotheke | |
| Erlanger Straße 11 | |
| 90765 Fürth, 790 73 50 | |
| 19 Apotheke im Forum | |
| Bahnhofplatz 6 | |
| 90762 Fürth, 50 72 01 30 | |
| 19 Poppenreuther Apotheke | |
| Hans-Vogel-Straße 52/54 | |
| 90765 Fürth, 21 07 03 85 | |
| 20 Dürer-Apotheke | |
| Riemenschneiderstraße 5 | |
| 90766 Fürth, 73 54 00 | |
| 21 Süd-Apotheke | |
| Flößbaustraße/ | |
| Ecke Hätznerstraße 2 | |
| 90763 Fürth, 71 37 38 | |
| 22 ABF-Apotheke | |
| Breitscheidstraße | |
| Rudolf-Breitscheid-Straße 41 | |
| 90762 Fürth, 77 33 36 | |
| 23 Altstadt-Apotheke | |
| Geleitsgasse 6/ Grüner Markt | |
| 90762 Fürth, 77 96 82 | |
| 24 Friedrich-Apotheke | |
| Friedrichstraße 12 | |
| 90762 Fürth, 77 16 25 | |
| 25 Alpha-Apotheke | |

- | | |
|--|------------------------|
| | Schwabacher Straße 265 |
| | (Kalbsiedlung) |
| | 90763 Fürth, 971 22 38 |
| 26 Ronhof-Apotheke | |
| Ronhofer Weg 16 | |
| 90765 Fürth, 790 77 00 | |
| 26 Apotheke am Stadtwald | |
| Heilstättenstraße 103 | |
| (Oberfürberg) | |
| 90768 Fürth, 72 27 45 | |
| 27 Aesculap-Apotheke | |
| Waldstraße 36 | |
| 90763 Fürth, 766 83 20 | |
| Tagesaktuelle Änderungen unter: | |
| www.blak.de | |

norbert
schlicht
malermeister
Farbe&Mehr
Tel. 0911 / 70 95 56
Mobil 0170 4127026

Feinkost
-Schepis-
Discount
Fürth
Nürnberg